

Satzung

Verein Junge Bürger Forchheim

1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein Junge Bürger Forchheim“.
2. Der Sitz des Vereins ist Forchheim.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich für eine sachbezogene Kommunalpolitik in der Stadt Forchheim ein, die orientiert ist

- am christlichen Welt- und Menschenbild
- an freiheitlich-sozialer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung
- am freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat
- sowie an den Prinzipien Solidarität und Subsidiarität.

Er nimmt sich auf dieser Grundlage besonders der Anliegen junger Menschen in der Stadt Forchheim an und versteht sich als überparteiliche Vertretung der Interessen junger Menschen im kommunalpolitischen Leben der Gemeinde.

2. Der Verein versteht sich nicht als politische Partei. Er beteiligt sich jedoch als Wählergruppe im Sinne von Artikel 24 ff BayerGemLKrWG an den

Kommunalwahlen in der Stadt Forchheim.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der deutscher Staatsangehöriger und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und die vorstehenden Grundsätze und Ziele anerkennt und zu fördern bereit ist.
2. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Es ist Mitgliedern ab dem 45. Lebensjahr aufgrund der Junge Bürger Philosophie nicht mehr möglich, für ein Amt im Vorstand oder auf der Wahlliste der Jungen Bürger zu kandidieren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod.
 - b) durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Vereins verstößt.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, die vom Vorstand vorgenommen werden kann, wenn für ein Jahr die Beiträge nicht bezahlt worden sind.
 - d) durch Austritt.

3. Abschnitt: Finanzen

§ 5 Beiträge, Geschäftsjahr, Kassenwesen

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Über die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die jährlichen Mindestbeiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitgliedsbeiträge stunden, herabsetzen oder erlassen.
5. Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren beginnend mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

4. Abschnitt: Organe und deren Aufgaben

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer
- f) Beisitzer in einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl

2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind nur der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter, wobei jede dieser Personen alleinvertretungs-berechtigt ist.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

4. Der Vorstand behält sich vor engagierte Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Der 1. Vorsitzende beruft ein und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

3. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu erstatten.

4. Im Falle der Teilnahme an Kommunalwahlen bereitet der Vorstand den Wahlvorschlag für die Aufstellungsversammlung vor.

§ 9 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Neuwahl des Vorstandes.
3. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich oder, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung verlangt.
4. Hilfsweise gelten die Regeln zum Vorstand entsprechend.

5. Abschnitt: Verfahrensordnung

§ 10 Sitzungen

1. Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen der Organe.
2. Einladungen haben mindestens fünf Tage vor der Sitzung zu erfolgen, wobei der Sitzungstag nicht, jedoch der Absendetag laut Poststempel mitgezählt wird. Bei Dringlichkeit kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder per E-mail.
.
3. Mit der Einladung wird die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Tagesordnung mitgeteilt; die Versammlung kann eine neue Tagesordnung beschließen.
4. Anträge müssen in der Tagesordnung bezeichnet und in der Sitzung behandelt werden.
5. Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Vorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis das Gegenteil festgestellt ist.

7. Teilnahmeberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder.

§ 11 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

2. Auf Verlangen von mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.

§ 12 Wahlen

1. Für Wahlen gilt folgendes:

a) Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind stets in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit zu wählen.

b) Bei allen übrigen Wahlen wird in Einzel- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit geheim gewählt. Es kann offene Abstimmung durchgeführt werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

2. Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind.

3. Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheit sind:

- a) Bei allen Einzelabstimmungen Stimmenthaltungen.
- b) Bei Einzelabstimmungen die Stimmzettel, auf denen Namen von nicht wählbaren Personen stehen.

4. Bei Sammelabstimmungen gilt folgendes:

- a) Es sind nur vorgeschlagene Personen wählbar.
- b) Jeder Stimmberechtigte hat jeweils so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen abgegeben sind, sind ungültig.
- c) Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.
- d) Erhält bei Einzelabstimmung kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen.

5. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

6. Der Vorstand beschließt die Termine für die vereinsinternen Wahlen.

7. Über jede Wahl ist nach Vereinsrecht ein Protokoll anzufertigen und vom Wahlleiter zu unterzeichnen. Aufbewahrungsfrist für Protokolle fünf Jahre, für Stimmzettel sechs Monate.

§ 13 Stimmberechtigung

- 1. Die Mitgliedsrechte kann nur ausüben, wer mit seiner Beitragszahlung nicht in Verzug ist.
- 2. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit während eines Wahlganges bzw. einer Abstimmung erforderlich.

§ 14 Teilnahme an Wahlen

Für die Teilnahme an Wahlen sind die Bestimmungen der einschlägigen
Wahlgesetze
zu beachten.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die
Auflösung
des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen
stimmberechtigten Mitglieder.